

A photograph of a playground climbing structure made of grey metal poles and blue ropes. A child in a pink jacket is standing on the structure, and another child in a white shirt is hanging upside down from it. The background shows a building with windows and a colorful fence.

Gremienvernetzung und Partizipation im Bildungsbereich der gemeindlichen Schulen



Herausgeber

Kanton Zug – Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulentwicklung

Amt für gemeindliche Schulen (AgS)

Abteilung Schulentwicklung

Evelyne Kaiser, Wissenschaftliche Mitarbeiterin
Katja Weber, Verantwortliche für Unterrichtsfragen
Martina Krieg, Leiterin Abteilung Schulentwicklung

Amt für gemeindliche Schulen, November 2020

DBK AGS 1.5 / 37 / 18771

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	4
2. Übersicht: Kooperationspartner und Gremienvernetzung	4
3. Aufträge und Zuständigkeiten der Kooperationspartner	9
3.1. Externe Kooperationspartner	9
3.2. Externe Gremien	12
3.3. Interne Kooperationspartner DBK	13
4. Gremienvernetzung	16
4.1. Gremienvernetzung für Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitung	16
4.2. Gremienvernetzung für Austausch	18
Literaturverzeichnis	21
Verwendete Links	21

Synergien
nutzen

1. Ausgangslage

Im Dezember 2011 genehmigte der Bildungsrat das «Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug». Ziel des damaligen Projektes waren die Strukturen der Zusammenarbeit einfacher zu gestalten, Doppelspurigkeiten der Kooperation zu mindern und den Austausch der Beteiligten im Bildungsbereich der obligatorischen Schulzeit zu unterstützen.

Seit der Implementierung der Fachgruppen im Jahr 2012 hat sich die Zusammenarbeit gemäss Konzept etabliert. Das «Konzept zur Reorganisation der Partizipation im Kanton Zug» gilt daher als umgesetzt. Damit wurde der Bildungsratsbeschluss vom 14. Dezember 2011 erfüllt.

Das vorliegende Dokument beschreibt den aktuellen Stand der Gremienvernetzung und Partizipation im Bildungsbereich der gemeindlichen Schulen. Die Zusammensetzung der Gremien, wie beispielsweise diejenige der Fachgruppen, wird situationsadäquat gehandhabt. Dies bedeutet, dass die Grösse und das zeitliche Bestehen einer Fachgruppe bedarfsgerecht festgelegt wird und keine fixen Vorgaben hat.

Aufträge und
Zuständig-
keiten

2. Übersicht: Kooperationspartner und Gremienvernetzung

In der Abbildung 1 auf Seite 5 sind für den Bildungsbereich der gemeindlichen Schulen die Kooperationspartner und externen Gremien der strategischen (gelbe Zeile) und operativen Ebene (grüne Zeile) visualisiert. Kooperationspartner und externe Gremien der operativen Ebene, die für strategische Entscheide ihres Gremiums oder ihrer Institution tätig sind, sind mittig aufgelistet (rote Zeile). In den blau umrahmten zwei Spalten sind Sitzungsgefässe und Kommissionen der Kooperationspartner aufgeführt, die zur Gremienvernetzung bei Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitungen oder nur für den Austausch genutzt werden. An die Abbildung 1 anschliessend werden in Tabelle 1 weitere Informationen zu den einzelnen Sitzungsgefässen aufgeführt.



Abbildung 1: Übersicht zu externen und internen Kooperationspartnern der DBK, Gremien und deren Vernetzung

Tabelle 1: Etablierte Sitzungsgefässe in der Zusammenarbeit zwischen den externen und internen Kooperationspartnern der DBK und den Gremien

Sitzungsgefässe	Zusätzliche Informationen	Geeignet für		Kooperationspartner
		Intern	Extern	
Regierungsratssitzungen	In der Regel wöchentliche Sitzung	x		Regierungsräte
Bildungsratssitzungen	In der Regel monatliche Sitzung (ausser November: Visitation)	x		Bildungsräte
SPKZ – REKO – DBK – Treffen	Jeweils im November		x	Direktionsvorsteher, Direktionsvorsteherin DBK Rektoren, Rektorinnen der gemeindlichen Schulen Schulpräsidenten, Schulpräsidentinnen, ad hoc Bildungsrat, Bildungskommission
GL REKO – AgS – PH	Ca. 7 Treffen jährlich jeweils 1 Woche vor der Rektorenkonferenz (REKO)	x		Leiter, Leiterin Amt für gemeindliche Schulen Bei Bedarf Abteilungsleitende des AgS Präsident, Präsidentin Rektorenkonferenz Rektor, Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zug
Rektorenkonferenz (REKO)	Ca. 7 Treffen jährlich jeweils 1 Woche vor dem Quartalsgespräch		x	Rektoren, Rektorinnen der gemeindlichen Schulen
Quartalsgespräch REKO – AgS – PH	Ca. 7 Treffen jährlich	x		Leiter, Leiterin Amt für gemeindliche Schulen Bei Bedarf Mitarbeitende des AgS Rektoren, Rektorinnen der gemeindlichen Schulen Rektor, Rektorin der Pädagogischen Hochschule Zug
Koordinationsausschuss Bildungsmanagement (KABI)	Ca. 7 Treffen jährlich		x	Leiter, Leiterin Amt für gemeindliche Schulen Leiter, Leiterin Abteilung Schulentwicklung Schulpräsidentenkonferenz: Präsidium und 1 Mitglied Rektorenkonferenz: Präsidium und 1 Mitglied
Konferenz Sonderschulen	2 Sitzungen jährlich		x	Leiter, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik AgS Leiter, Leiterin Schulpsychologischer Dienst AgS Leitende Sonderschulen
Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ)	4–5 Sitzungen jährlich (Januar, März, Juni, Sep- tember, November)		x	Schulpräsidenten, Schulpräsidentinnen

Sitzungsgefässe	Zusätzliche Informationen	Geeignet für		Kooperationspartner
		Intern	Extern	
Übertrittskommission	Ca. 2–3 Sitzungen jährlich Mehrere Elterngespräche		x	Präsident, Präsidentin Übertrittskommission Mitglieder
Lehrmittelkommission	1 Sitzung jährlich		x	Vertretung des Verbandes der Schulleiterinnen und Schulleitende des Kantons Zug Vertretung der Pädagogischen Hochschule Zug Vertretung der Rektorenkonferenz Leiter, Leiterin der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug, Abteilung Schulentwicklung Verantwortlicher, Verantwortliche für Unterrichtsfragen (Präsidium), Abteilung Schulentwicklung
Forum gute Schulen	Ca. alle zwei Jahre		x	Direktionsvorsteher, Direktionsvorsteherin DBK Vertretende des Amts für gemeindliche Schulen Rektoren, Rektorinnen der gemeindlichen Schulen Schulpräsidenten, Schulpräsidentinnen Schulkommissionsmitglieder, ad hoc Bildungsrat, Bildungskommission
Semestergespräche	1–2 Sitzungen jährlich für die Semestergespräche der DBK mit folgenden Gremien: – LVZ – VSL ZG – Gewerbeverband Kanton Zug – Zuger Wirtschaftskammer		x	Direktionsvorsteher, Direktionsvorsteherin DBK Bei Bedarf Amtsleitende Präsidium LVZ Präsidium VSL ZG Gewerbeverband des Kantons Zug Zuger Wirtschaftskammer
QM-Zirkel	3 Treffen jährlich (März, Juni, Dezember)		x	Abteilung Schulentwicklung AgS Vertretende der gemeindlichen Schulen Vertretende der Pädagogischen Hochschule Zug
Fachgruppenleitungssitzungen	Ca. 5 Treffen jährlich		x	Leiter, Leiterin Abteilung Schulentwicklung Fachgruppenleitungen

Sitzungsgefäße	Zusätzliche Informationen	Geeignet für		Kooperationspartner
		Intern	Extern	
Beirat W&B	2 Sitzungen jährlich		x	Leiter, Leiterin Abteilung Schulentwicklung Schulpräsidentenkonferenz: 1 Mitglied Rektorenkonferenz: 1 Mitglied 1 Schulleiter, Schulleiterin 2 Lehrpersonen 1 Vertretung von S&E 1 Vertretung der Pädagogischen Hochschule Zug
Steuergruppe Nahtstelle	Einmal jährlich		x	Amt für Brückenangebote Amt für Berufsbildung Amt für Mittelschulen und PH Amt für gemeindliche Schulen

3. Aufträge und Zuständigkeiten der Kooperationspartner

Zu den in Abbildung 1 beschriebenen externen und internen Kooperationspartnern der DBK und den Gremien sind in diesem Kapitel die entsprechenden Aufträge und Zuständigkeiten aufgeführt. Dort wo Aufträge und Zuständigkeiten rechtlich verankert sind, werden diese in den Fussnoten genannt. Nicht aufgelistet werden weitere vorhandene schriftliche Regelungen wie z. B. Geschäftsreglemente der Kooperationspartner und Gremien.

3.1. Externe Kooperationspartner

Kantonsrat mit
Bildungs-
kommission

Der Kantonsrat nimmt die Interessen des Volkes wahr und berät und beschliesst an seiner Stelle über gemeinschaftliche Aufgaben. Er verabschiedet das Budget, genehmigt Rechnungen, berät über grosse Bauvorhaben und diskutiert Vorstösse aus den eigenen Reihen (z. B. Motionen, Postulate, Interpellationen). Weiter kontrolliert er die Pflichterfüllung und Kompetenzeinhaltung von Regierung und Verwaltung, übt die formelle Kontrolle über die Gerichte aus und entscheidet über Einbürgerungen sowie Begnadigungen. Aus den Reihen der Kantonsräte und Kantonsrätinnen bilden 15 Personen die Bildungskommission¹. Sie widmen sich im Besonderen Themen der Bildung.

Gemeinderat
mit Schul-
kommission

In der Schulkommission sind in der Regel Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern, weitere Personen, der Rektor, die Rektorin mit Antragsrecht und eine Vertretung der Lehrerschaft mit beratender Stimme vertreten. Präsiert wird sie von der Schulpräsidentin, dem Schulpräsidenten (Mitglied des Gemeinderates).

Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung. Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.

Sie ...

- erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben
- legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest
- legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag.²

Rektorinnen,
Rektoren
gemeindliche
Schulen

Die Rektorinnen, Rektoren stehen der Schulleitung ihrer Schule vor. Sie sind für die operative Führung verantwortlich und haben unter anderem folgende Aufgaben: Sie

- sind für die Erfüllung der vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, die Umsetzung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, die Durchführung der internen Evaluation der Schule und die Festlegung von Qualitätsmassnahmen verantwortlich
- beraten die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten und die Schulkommission ihrer Gemeinde

¹ § 16 Abs. 1 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (Stand 1.1.2017).

² § 61 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand: 1. August 2016) (BGS 412.11).

- erteilen Weisungen zur Erarbeitung der Stundenpläne
- stellen Antrag auf Ernennung von Schulleiterinnen und Schulleitern und beurteilen diese
- bewilligen Gesuche für die Intensivweiterbildung.³

Trägerschaft von Privat- und Sonderschulen Privat- und Sonderschulen sind, mit Ausnahme der «Heilpädagogischen Schule», privatrechtlich nach einer Rechtsform gemäss Obligationenrecht oder Zivilgesetzbuch organisiert. Die «Heilpädagogische Schule» gehört zu den Stadtschulen Zug. Die Trägerschaft der Privat- oder Sonderschule übernimmt die strategische Führung der Institution.

Sportamt Das Amt für Sport ist die kantonale Dienstleistungsstelle für den Sport. Sein Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Organisation von «Jugend und Sport»
- Organisation der Ausbildung von Personen mit Führungsaufgaben in Sportverbänden und -vereinen sowie von Leiterinnen und Leitern von Sportfachkursen
- Koordination und Unterstützung der Sportaktivitäten von Verbänden, Vereinen und Institutionen
- Ausserschulische Vergabe der kantonalen Schulsportanlagen im Einvernehmen mit den Schulen
- Unterstützung von Gemeinden dem freiwilligen Schulsport betreffend
- Beratung von Nachwuchssportlerinnen und -sportlern
- Information der Öffentlichkeit über das Sportangebot im Kanton.

Das Amt für Sport arbeitet mit den Gemeinden, Verbänden, Vereinen und Institutionen zusammen.⁴

Gewerbeverband Kanton Zug Der Gewerbeverband des Kantons Zug ist der grösste Wirtschaftsverband im Kanton Zug. Er ist eine überparteiliche bürgerliche Interessensorganisation und setzt sich für die politischen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder ein. Die Mitglieder des Gewerbeverbands im Kanton Zug sind die Gewerbevereine der Gemeinden Baar, Hünenberg, Risch-Rotkreuz, Walchwil, Ägerital, Cham, Neuheim-Menzingen, Steinhausen und der Stadt Zug sowie 18 Berufsverbände.⁵

Zuger Wirtschaftskammer Die Zuger Wirtschaftskammer vertritt als Interessengemeinschaft für die Wirtschaft in der Region Zug vor allem die Branchen Dienstleistung, Industrie und Handel. Die Zuger Wirtschaftskammer widmet sich vorwiegend der Wirtschaftspolitik im Kanton Zug und hat zum Ziel, die Marktposition der Mitglieder zu stärken.⁶

³ § 63 Abs. 4 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand: 1. August 2016) (BGS 412.11).

⁴ § 12 Sportgesetz vom 29. August 2002 (Stand 1.8.2006) (BGS 417.1).

⁵ Vgl. <http://zugergewerbe.ch/> (Stand 13.7.2016).

⁶ Vgl. http://www.zwk.ch/de/ueber_uns.aspx (Stand 13.7.2016).

VSL ZG Der Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL ZG) vertritt die Interessen der Schulleiterinnen und Schulleiter im Kanton Zug. Er ist Ansprechpartner für alle Anliegen der Schulleitungen im Kanton Zug und nimmt Einfluss auf die Weiterbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter. Der VSL ZG pflegt den Kontakt zu den Behörden und positioniert sich in der Öffentlichkeit. Er ist Mitglied des Schweizerischen Dachverbands (VSL CH).⁷

LVZ Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ) ist die kantonale Sektion von «Lehrerinnen und Lehrer Schweiz» (LCH). Er umfasst alle Lehrpersonen vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe II. Er wahrt und fördert die Gesamtinteressen aller Mitglieder, vertritt die Meinung der Lehrerschaft in der Öffentlichkeit und ist der offizielle Verhandlungspartner der Direktion für Bildung und Kultur (DBK), der Volkswirtschaftsdirektion (VD) sowie der Finanzdirektion (FD). Der LVZ setzt sich für das Berufssehen und für gute Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen ein. Er vertritt die Anliegen seiner Mitglieder als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.⁸

Schulleitung
Schweizer
Schule
Singapur Die Schweizer Schule Singapur steht unter dem Patronat des Kantons Zug. Die Schule unterrichtet ihre Kinder mit einem holistisch beeinflussten zweisprachigen Modell (deutsch-englisch), wobei sie sich weitgehend an den Lehrplänen des Kantons Zug orientiert und dabei internationale Lehrmethoden aus den englischen Sprachräumen einbezieht.⁹ Der Schulleiter, die Schulleiterin ist für die operative Führung der Schule zuständig.

Schule und
Elternhaus
Kanton Zug
(S&E) Der Dachverband Schule und Elternhaus Schweiz (S&E Schweiz) setzt sich für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden ein und hilft mit, die Schule kind- und familiengerecht zu gestalten und Konflikte in partnerschaftlicher Auseinandersetzung zu lösen. Schule und Elternhaus Kanton Zug (S&E) ist eine Sektion des Dachverbands Schweiz und als Verein organisiert. Er hat folgende Aufgaben:

- Übernahme der Vermittlerrolle zwischen Eltern, Lehrpersonen und Behörden
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- Beteiligung am schulpolitischen Meinungsbildungsprozess
- Engagement für ein positives Schulumfeld.¹⁰

⁷ Vgl. <http://vsl-zug.ch/> (Stand 1.2.2016).

⁸ Vgl. <http://www.lvz.ch/der-lvz/taetigkeitsprogramm/> (Stand 1.2.2016).

⁹ Vgl. <http://www.swiss-school.edu.sg/> (Stand 23.8.2016).

¹⁰ Vgl. <http://www.schule-elternhaus.ch/zug/ueber-se-zug.html> (Stand 23.8.2016).

3.2. Externe Gremien

- Regierungsrat Dem Regierungsrat steht die Aufsicht über das Schulwesen im Kanton Zug zu. Er genehmigt Beschlüsse des Bildungsrates, die erhebliche wiederkehrende finanzielle Auswirkungen haben. Zudem legt er das wöchentliche Unterrichtspflichtpensum der Schülerinnen und Schüler fest.¹¹
- Bildungsrat Der Bildungsrat ist zuständig für strategische Entscheide im Bereich der obligatorischen Schulzeit. Soweit andere Behörden zuständig sind, stellt er Antrag an diese. Er beschliesst unter anderem die Schwerpunkte der Bildungsziele, erlässt für die gemeindlichen Schulen die Lehrpläne mit Stundentafeln und genehmigt die Lehrpläne mit Stundentafeln der ersten zwei Jahreskurse des 6-jährigen Gymnasiums.¹² Er kann Nachqualifikationen für amtierende Lehrpersonen zur Ausübung einer bestimmten Lehrtätigkeit anordnen.¹³
- Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ) Die Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) ist die Vereinigung der Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten der Gemeinden des Kantons Zug. Die SPKZ hat folgende Aufgaben:
- Sie setzt sich für gute Rahmenbedingungen innerhalb aller Schulen des Kantons ein.
 - Sie unterstützt und fördert die Weiterentwicklung einer hohen Schulqualität auf der Ebene der Gemeinden und des Kantons.
 - Sie nimmt Stellung zu Themen, Initiativen und Entwicklungsabsichten der Schul- und Bildungspolitik im Kanton Zug.
 - Sie vertritt die Interessen der Zuger Gemeinden zu Fragen bezüglich der gemeindlichen Schulen und Musikschulen gegenüber Kanton, Rektoren- und Musikschulleiterkonferenz sowie weiteren Organisationen im Bildungsbereich.
 - Sie ist Ansprechpartner der Direktion für Bildung und Kultur (DBK) zu Fragen der Steuerung und Aufsicht (strategische Führung) der gemeindlichen Schulen.¹⁴
- Die DBK arbeitet mit der SPKZ zusammen.¹⁵
- Rektorenkonferenz (REKO) Die Rektorenkonferenz des Kantons Zug (REKO) bezeichnet die Vereinigung der Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen im Kanton Zug. Rechtlich erfüllt die Vereinigung die Bestimmungen einer einfachen Gesellschaft. Sie bezweckt, die Interessen der gemeindlichen Schulen nach Massgabe der Leitsätze zu vertreten und ist politisch, konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Die Rektorenkonferenz des Kantons Zug setzt sich für gute Rahmenbedingungen innerhalb aller Schulen des Kantons ein. Sie unterstützt und fördert die Weiterentwicklung einer hohen Schulqualität auf der Ebene der Lehrpersonen, der Teams, der geleiteten Schuleinheiten, der

¹¹ § 64 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

¹² § 65 Abs. 2 und 3 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

¹³ § 49 Abs. 2 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

¹⁴ Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug, Geschäftsreglement vom 3. Juni 2009, §§ 1, 2.

¹⁵ § 62 Abs. 4 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand: 1.8.2016) (BGS 412.11).

Gemeinden und des Kantons. Sie respektiert schul- und gemeindespezifische Handlungsspielräume. In Fragen, welche den Support der Professionalität der Lehrpersonen betreffen, strebt sie eine hohe Verbindlichkeit an. In schwierigen Situationen wirkt sie klärend und unterstützend.

Das Amt für gemeindliche Schulen arbeitet mit der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der gemeindlichen Schulen zusammen.¹⁶

- Interessensgemeinschaft Informatik Kanton Zug (IGI Zug)
- Die Interessensgemeinschaft Informatik Kanton Zug (IGI Zug) als Geschäftsstelle der elf Zuger Gemeinden verfolgt unter Mitwirkung der Gemeinden folgende Zielsetzungen:¹⁷
- Ausrichtung nach gemeinsam definierten und abgestimmten strategischen ICT-Zielen
 - Wirtschaftliche und qualitative Weiterentwicklung der Gemeindeinformatik
 - Optimierung des Beschaffungswesens, insbesondere Konditionenoptimierung
 - Optimierung des Partnermanagements, insbesondere Stärkung der Verhandlungsposition gegenüber dem Kanton Zug als Hauptpartner und anderen öffentlichen und privatrechtlichen Institutionen
 - Sicherstellen und Fördern eines strukturierten Informations- und Wissensaustausches
 - Identifizieren von Synergie- und Optimierungspotential
 - Wahrung der Sicherheit der Gemeindeinformatik
 - Senken von betrieblichen, technischen und organisatorischen Risiken
 - Professionalisierung der Projektsteuerung und -abwicklung

3.3. Interne Kooperationspartner DBK

- Direktionsvorsteher und Regierungsräte
- Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) arbeitet betreffend der Gremienvernetzung im Bildungsbereich der gemeindlichen Schulen insbesondere mit der Direktion des Innern (DI) und der Volkswirtschaftsdirektion (VD) zusammen. Die Direktionsvorstehenden amten als Regierungsräte und sind Mitglieder des Gesamtregierungsrates.

- Steuergruppe Nahtstelle
- Die Steuergruppe Nahtstelle befasst sich schwerpunktmässig mit Fragestellungen rund um den Übertritt / Eintritt ins Berufsleben.

- Amt für gemeindliche Schulen (AgS)
- Das Amt für gemeindliche Schulen (AgS) fördert die Entwicklung und Koordination im Schulwesen, plant und koordiniert die Qualitätsentwicklung im Rahmen der obligatorischen Schulzeit und führt die kantonalen Schulentwicklungsprojekte. Ausserdem ist es zuständig für die externe Evaluation der Schulen des Kantons Zug. Im Weiteren unterstützt und berät das AgS die gemeindlichen Schulen, beschliesst die Lehrmittel, erteilt befristete Lehrbewilligungen und prüft die Umsetzung der Schulgesetzgebung. Nebst schulpsychologischen Abklärungen bietet das AgS Beratungen für Schülerinnen und Schüler sowie für Lernende auf der Sekundarstufe II an. Die zum

¹⁶ § 63 Abs. 6 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand: 1.8.2016) (BGS 412.11).

¹⁷ Vgl. <http://www.igizug.ch/> (Stand 30.5.2017).

Amt gehörende Dokumentations-/Verleihstelle (Didaktisches Zentrum) führt ein grosses Angebot an schulischen Medien.¹⁸

Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) Das Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) ist zuständig für die übergeordnete Führung, Koordination und Weiterentwicklung der kantonalen Mittelschulen sowie für deren Qualitätsaufsicht. Es übt die Aufsicht über die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) aus und koordiniert die Aufgaben zwischen der Hochschule und der kantonalen Verwaltung. Zudem leitet es den Bereich der Allgemeinen Weiterbildung und ist bei den anerkannten gymnasialen Maturitätsschulen zuständig für die Aufsicht der Maturitätsprüfungen.¹⁹

Amt für Kultur Das Amt für Kultur stellt alljährlich Mittel für die Förderung des freien Kunstschaffens aller Sparten bereit. Es werden experimentelle, volkstümliche und etablierte Kulturaktivitäten und Kunstformen unterstützt. Sie sollen der kulturellen Vielfalt des Kantons Zug dienen und in ihrer Gesamtheit möglichst vielen Bevölkerungsgruppen die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglichen. Jährlich werden Jurierungen und Wettbewerbe ausgeschrieben.²⁰

Amt für Berufsbildung Das Amt für Berufsbildung

- ist zuständig für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung in den Bereichen der Berufsbildung und der Fachhochschulen
- steuert die Berufsbildung in den Bildungsstufen beruflichen Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung
- ist Nahtstelle zum Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und pflegt die Zusammenarbeit unter den Kantonen und mit den Organisationen der Arbeitswelt
- pflegt Öffentlichkeitsarbeit, als Beitrag zum guten Informationsstand der Bevölkerung über das Berufsbildungssystem und die lebensbegleitende Bildung
- fördert und pflegt die Zusammenarbeit mit den Lehrbetrieben und den Wirtschaftsverbänden im Kanton Zug.

Ein wichtiger Aufgabenschwerpunkt des Amts für Berufsbildung liegt zudem bei der Pflege und Entwicklung der beruflichen Grundbildung.

Berufsinformationszentrum (BIZ) Das Berufsinformationszentrum (BIZ) unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der erfolgreichen Laufbahngestaltung. Es berät und begleitet Jugendliche bei der ersten Berufswahl und ist Teil der Berufswahlvorbereitung in der Schule. Es unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle und veröffentlicht den Lehrstellennachweis.²¹

¹⁸ § 66 Abs. 1 bis 3 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

¹⁹ Vgl. <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-mittelschulen-und-ph-zug> (Stand 2.2.2016).

²⁰ <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-kultur> (Stand 23.8.2016).

²¹ <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-berufsberatung> (Stand 8.2.2016); § 2 Abs. 3 Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (Stand 1.8.2013) (BGS 413.11).

Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) Die Pädagogische Hochschule Zug erfüllt einen vierfachen Leistungsauftrag und richtet sich nach den Rahmenvorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im Hochschulbereich (HFKG). Sie bildet Lehrpersonen aus, bietet Weiterbildungen, Beratungen und Zusatzausbildungen für Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an, betreibt anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung und sichert damit die Verbindung zwischen Praxis und Wissenschaft. Im Auftrag Dritter erbringt sie Dienstleistungen in den Bereichen Schulen und Bildung.²²

Kantonale Mittelschulen Die Kantonsschule Zug (KSZ), die Kantonsschule Menzingen (KSM), die Fachmittelschule (FMS) und die Wirtschaftsmittelschule (WMS) sind die kantonalen Mittelschulen im Kanton Zug. Sie sind Abnehmerschulen auf der Sekundarstufe II.

²² § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (BGS 414.41).

4. Gremienvernetzung

Von einzelnen in Abbildung 1 aufgeführten Angaben zur Gremienvernetzung (blau umrahmte Spalte) sind in diesem Kapitel die Aufträge und Arbeitsweisen beschrieben. Dazu gehören das KABI, die Übertrittskommission, die Lehrmittelkommission, der QM-Zirkel und die Fachgruppen.

4.1. Gremienvernetzung für Entscheidungen und Entscheidungsvorbereitung

Koordinations- Im Koordinationsausschuss Bildungsmanagement (KABI) sind neben der Leitung des Amtes für gemeindliche Schulen (AgS) und der Abteilungsleitung der Schulentwicklung, die Schulpräsidentenkonferenz (SPKZ) und die Rektorenkonferenz (REKO) mit ihren Präsidien und je einem Mitglied vertreten.

Mit dem Koordinationsausschuss Bildungsmanagement (KABI) wurde ein Gremium geschaffen, das die Vernetzung der grossen Veränderungsprojekte fördert und eine Initialfunktion hat. Der Fokus des KABI liegt auf der Vernetzung der strategisch-inhaltlichen wie auch der kommunalen und kantonalen Ebene. KABI ist ein konsultatives, beratendes Gremium. Es hat folgende Funktionen und Rollen:

- pflegt den Austausch und die Vernetzung zwischen Gemeinden und Kanton resp. zwischen Schulpräsidien, Rektoraten und kantonalen Behörden;
- unterstützt koordinierend bei der Initiierung, Durchführung und Umsetzung grösserer Projekte;
- tauscht sich zu wichtigen aktuellen und sich abzeichnenden/künftigen Entwicklungen aus und bewirtschaftet dazu eine Themenliste;
- setzt Themen für gemeinsame Anlässe (wie etwa Forum Gute Schulen) fest und unterstützt koordinierend bei deren Organisation.

Übertritts- Die Übertrittskommission I des Kantons Zug setzt sich wie folgt zusammen:

kommission I

- 2 Vertretungen der Direktion für Bildung und Kultur
- 1 Vertretung des Vereins Schule & Elternhaus Kanton Zug
- 1 Vertretung der Wirtschaft
- 1 Vertretung des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL ZG)
- 1 Vertretung der Rektorenkonferenz
- 5 Vertretungen der Lehrerschaft (zwei Vertretungen der Mittelstufe II, je eine Vertretung der Realschule, der Sekundarschule, des Gymnasiums).

Die Mitglieder werden von der Direktion für Bildung und Kultur gewählt. Die Leitungsperson der Abteilung Schulaufsicht leitet das Übertrittsverfahren von der 6. Primarklasse in die 1. Klasse der Sekundarstufe I und den Wechsel von der 1. Klasse der Sekundarschule ins Gymnasium.²³ Er, sie amtet ebenfalls als Präsident, Präsidentin der Übertrittskommission I. Zu den Aufgaben zählen:²⁴

- Begleitung und Überwachung des Übertrittsverfahrens (Überprüfung der anteilmässigen Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die verschie-

²³ § 8^{bis} Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.111).

²⁴ § 3 Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (Stand 1.1.2016) (BGS 412.114).

- denen Schularten der Sekundarstufe I)
- jährliche Berichterstattung an den Bildungsrat über das Verfahren sowie bei wichtigen Ereignissen
- Durchführung der elektronischen Datenerhebung im Übertrittsverfahren (voraussichtliche und definitive Zuweisungen)
- Bearbeitung und Neuauflagen diverser Druckerzeugnisse für das Übertrittsverfahren
- Weiterbildung von neuen Lehrpersonen auf der Mittelstufe II in Bezug auf das Übertrittsverfahren
- Durchführung eines Abklärungstests mit allen Schülerinnen und Schülern bei «Fehlender Einigung»
- Organisation und Durchführung der Elterngespräche bei «Fehlenden Einigungen»
- Zuweisungsentscheid bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Lehrperson
- Leitung der Rückmeldeveranstaltung zum Übertrittsverfahren an den Kantonschulen Zug und Menzingen.

Lehrmittelkommission

Die Direktion für Bildung und Kultur beschliesst für die obligatorische Schulzeit die Lehrmittel und die dazugehörigen Unterrichtshilfen.²⁵ Sie kann für die Begutachtung von Spezialfragen Kommissionen einsetzen.²⁶ Diese Aufgaben wurden an die Leitungsperson des AgS delegiert.²⁷ Auf Antrag der Lehrmittelkommission entscheidet und unterzeichnet sie, er die Verfügungen zu den Lehrmittelbeschlüssen. Die Entscheidungen stützen sich auf die Empfehlungen der Lehrmittelkommission und die Argumentation der Fachgruppenleitenden.

Die Lehrmittelkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertretung des Verbandes der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Zug (VSL ZG)
- 1 Vertretung der Pädagogischen Hochschule Zug (PH Zug)
- 1 Vertretung der Rektorenkonferenz (REKO)
- Leiter, Leiterin der Lehrmittelzentrale des Kantons Zug, Abteilung Schulentwicklung
- Verantwortliche, Verantwortlicher für Unterrichtsfragen (Präsidium), Abteilung Schulentwicklung

²⁵ § 66 Abs. 3 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

²⁶ § 66 Abs. 4 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

²⁷ § 7 Abs. 1 Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen in der Direktion für Bildung und Kultur vom 20. Juni 2012 (Stand 1.7.2012) (BGS 153.721).

4.2. Gremienvernetzung für Austausch

QM-Zirkel Der QM-Zirkel bietet als gemeindeübergreifendes Gremium den notwendigen Raum für intensiven Austausch über Erfahrungen, Wissen und Entwicklungen. Die stattfindenden Kooperations- und Austauschprozesse sollen zu synergetischen Effekten führen, von denen andere Schulen wieder profitieren können. Im Zentrum des QM-Zirkels steht die Begleitung bei der Umsetzung des Rahmenkonzepts «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» und die Konsolidierung der darin beschriebenen Elemente. Er ist kommunikativ angelegt und fördert eine Verständigung über Ziele und Verläufe von Schulentwicklung, eröffnet Vergleichshorizonte, trägt zum Aufbau von Kompetenzen in Bereichen von Schulentwicklung, Qualitätsmanagement sowie Evaluation bei und ist hilfreich für die Etablierung von innerschulischen, kontinuierlichen Managementprozessen. Mit dem QM-Zirkel wird die Vernetzung zwischen den elf Gemeinden des Kantons Zug auf der Ebene der gemeindlichen Schul- und Unterrichtsentwicklung verstärkt und unterstützt.

Die Kooperation und der Austausch führen zu einem gemeinsam geteilten Verständnis. Die QM-Zirkel-Mitglieder verständigen sich über die Mindeststandards und weiterführende Ziele des Qualitätsmanagements.

Folgende übergreifenden Ziele sind für die Arbeit im QM-Zirkel leitend:

- Die Expertise im Bereich des Qualitätsmanagements wird gebündelt und damit wird die Innovationskraft in den gemeindlichen Schulen erhöht.
- Die gemeindlichen Schulen können sich im Rahmen der gemeindlichen und kantonalen Schulentwicklungsziele weiterentwickeln und die Mindeststandards des Rahmenkonzepts «Gute Schulen – Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen» konsolidieren und weiterentwickeln.
- Durch den Erfahrungsaustausch können die Mitglieder voneinander profitieren und Synergien nutzen.
- Die Mitglieder stärken und entlasten sich gegenseitig in den gemeindlichen Entwicklungen durch Feedback, Austausch und Reflexion.
- Die Mitglieder des QM-Zirkels sind nicht im Gleichschritt aber in der gleichen Richtung unterwegs.
- Die Mitglieder des QM-Zirkels haben ihre je eigene Vision einer «Guten Schule» und sind bereit, diese im Hinblick auf die laufenden Entwicklungen sowohl einzubringen als auch immer wieder zu validieren.

Fachgruppen Die Fachgruppe ist eine Kommission.²⁸ Die Fachgruppen repräsentieren ihr Fach oder ihre Fachbereiche. Ihre Mitglieder sind besonders interessierte Lehrpersonen des entsprechenden Fachgebietes, die zur Mitarbeit in Gremien gemäss Schulgesetz berechtigt sind.²⁹ Folgende Fachgruppen sind im Kanton Zug vorgesehen und werden bei Bedarf mandatiert:

²⁸ § 66 Abs. 4 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

²⁹ § 53 Abs. 1 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 1.8.2016) (BGS 412.11).

- Fremdsprachen
- Mathematik
- Deutsch
- Natur, Mensch, Gesellschaft (inkl. Ethik, Religionen, Gemeinschaft und Wirtschaft, Arbeit, Haushalt)
- Besondere Förderung
- Gestalten / Musik
- ICT OSKIN

Idealerweise sind Vertretende aller Stufen der obligatorischen Schulzeit (Kindergarten, Mittelstufe I und II, Sekundarstufe I) einer Fachgruppe zugeteilt. Um Fragen der Schnittstellenthematik zu bearbeiten, nehmen jeweils auch ein Vertreter oder eine Vertreterin der Sekundarstufe II in einer Fachgruppe Einsitz. Die PH Zug gewährleistet durch ihren Sitz in der Fachgruppe, dass aktuelles fachdidaktisches Wissen im entsprechenden Fachbereich in die Fachgruppe einfließt, und kann umgekehrt direkt die Probleme und Anliegen der im Praxisfeld tätigen Lehrpersonen hören und von deren Erfahrungen profitieren. Auch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und weitere Fachpersonen sind konstant in der Gruppe involviert oder werden bei Bedarf beigezogen. Je nach Fachgruppe besteht diese aus 5–15 Mitgliedern.

Die Mitglieder der Fachgruppen bearbeiten im Auftrag des Kantons aktuelle Fragen zu didaktischen und fachlichen Themen innerhalb ihres Fachgebiets auf dem Hintergrund ihres Erfahrungswissens, ihrer Erfahrung mit Umsetzungen in die Praxis und auf der Basis der neuen fachdidaktischen Entwicklungen. Die Fachgruppen sind Stufen übergreifend (vertikal) zusammengesetzt, so dass Vertretungen aus der gesamten Schullaufbahn des Kindes am selben Fachthema arbeiten. Die operative Zuständigkeit für die Koordination und das Controlling der Fachgruppen liegen beim AgS, Abteilung Schulentwicklung.

Die strategische Zuständigkeit liegt bei den Amtsleitungen des AgS und des AMH. Die Rechenschaftsberichte und die Jahresziele der Fachgruppen werden von der Leiterin, dem Leiter des AgS und von der Leiterin, dem Leiter des AMH zur Kenntnis genommen bzw. genehmigt. Für stufenspezifische Fragestellungen kann sich die Gruppe aufteilen. Fachübergreifende Themen werden an den Sitzungen der Fachgruppenleitungen bearbeitet. Die Mitglieder der Fachgruppen sind zudem Ansprechpersonen für die Lehrpersonen und unterstützen diese in fachdidaktischen, lehrplanbezogenen und unterrichtspraktischen Fragen. Die Mitglieder der Fachgruppen können je nach Fragestellung auch in Untergruppen oder Fachgruppen übergreifend (z. B. spezifische Themen von Kindergarten und Unterstufe) arbeiten. Die Sekundarstufe II ist in der Fachgruppe vertreten, wenn das Fach in der Sekundarstufe II angeboten wird.

Eine Fachgruppe hat im Grundsatz folgende Aufgaben:

Sie ...

- stellt die gemeinde- und schulartenübergreifende Vernetzung im Fachbereich sicher
- gibt Impulse für die Umsetzung fachdidaktischer Neuerungen
- arbeitet an überfachlichen Fragestellungen mit
- lädt Lehrpersonen zur Thematik der Schnittstellen «KG – Primarstufe» oder «Sek I – Sek II» ein und erstellt gegebenenfalls Dokumente, die allen Lehrpersonen zugänglich gemacht werden
- meldet Bedürfnisse für Weiterbildungsveranstaltungen und erarbeitet Vorschläge
- schlägt neue Lehrmittel vor und begleitet deren Erprobung
- stellt Entscheidungsgrundlagen für die Bildungsverwaltung und -politik bereit.

Die Fachgruppe ICT OSKIN übernimmt zusätzliche Aufgaben:

Sie ...

- arbeitet mit der Schweizerischen Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen (SFIB) zusammen, administriert die Educanet2 Plattform auf kantonaler Ebene und ist kantonale Koordinations- und Ansprechstelle der Swisscom im Rahmen des Sponsoring-Engagements PPP/SiN-Schulen im Netz
- ist kantonaler Ansprechpartner Microsoft Innovative Schools
- ist für die Organisation und Durchführung des ICT-Kaderkurses zuständig
- ist Support-Ansprechpartner für LehrerOffice
- führt Software-Evaluationen durch
- leitet die Netzwerke i@p, i@s, pädagogische ICT-Leitende, Technikertreff
- erarbeitet auf Anweisung Konzepte und Anleitungen
- unterhält eine eigene Website
- unterstützt auf Anfrage Schulhaus- oder Unterrichtsteams in technischen und fachspezifischen Fragen.

Literaturverzeichnis

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11)
Gesetz über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz) (BGS 153.1)
Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013 (BGS 414.41)
Konzept Sonderpädagogik KOSO (2010)
Reglement betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991 (BGS 412.114)
Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (BGS 412.112)
Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)
Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug, Geschäftsreglement vom 3. Juni 2009
Sportgesetz vom 29. August 2002 (BGS 417.1)
Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111)

Verwendete Links

<http://www.igizug.ch/> (Stand 30.5.2017)
<http://www.lvz.ch/der-lvz/taetigkeitsprogramm/> (Stand 1.2.2016)
<https://www.schule-elternhaus.ch/sektionen/kanton-zug/> (Stand 23.8.2016)
<http://www.swiss-school.edu.sg/> (Stand 23.8.2016)
<https://vsl-zug.ch/> (Stand 1.2.2016)
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-berufsberatung> (Stand 8.2.2016)
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/schulpsychologischer-dienst/alles-uber-uns> (Stand 19.7.2016)
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-gemeindliche-schulen/inhalte-ags/sonderpaedagogik> (Stand 2.2.2016)
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-kultur> (Stand 23.8.2016)
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/amt-fur-mittelschulen-und-ph-zug> (Stand 2.2.2016)
<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-fur-bildung-und-kultur/direktionssekretariat> (Stand 14.7.2016)
<http://zugergewerbe.ch/> (Stand 13.7.2016)
http://www.zwk.ch/de/ueber_uns.aspx (Stand 13.7.2016)



© 2020
Kanton Zug - Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/unterricht